

Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Haus der Vereine“ sowie den Reit-/ Fest- und Sportplatz in Schwanheide

Auf der Grundlage des § 14 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schwanheide in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Haus der Vereine“ sowie den Reit-/ Fest- und Sportplatz erlassen:

§ 1 Widmung

Das Mehrzweckgebäude „Haus der Vereine“ sowie der Reit-/ Fest- und Sportplatz in Schwanheide sind Eigentum und öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwanheide.

§ 2 Nutzungszweck

Die Gemeinde Schwanheide unterhält das „Haus der Vereine“ sowie den Reit-/ Fest- und Sportplatz in Schwanheide. Das Gebäude, die Räume und deren Einrichtungen sowie der Reit-/ Fest- und Sportplatz stehen ganzjährig für Kultur- und Kommunikationszwecke im Rahmen der gegebenen Ausstattung zur Verfügung.

Das Nutzungsrecht umfasst die für den jeweiligen Anlass zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Flur, Sanitäreinrichtungen, bei Bedarf Geräte und des Bewirtschaftungsraums und der Küche mit allen Einrichtungsgegenständen. Der Zutritt zum Heizungsraum ist Unbefugten untersagt.

Die Nutzungsdauer erfolgt nach Absprache mit dem Bürgermeister oder im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter tages- oder auch stundenweise.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die ortsansässigen Vereine, Verbände oder andere gesellschaftliche Gruppen der Gemeinde, mit Ausnahme von parteipolitischen Veranstaltungen zum Zwecke der Wahlwerbung und Einflussnahme auf die öffentliche Meinung, sind grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen berechtigt, das „Haus der Vereine“ zu nutzen. Nichtortsansässigen Personen und Institutionen kann die Nutzung gestattet werden.

Nicht volljährige oder nicht geschäftsfähige Personen haben die Möglichkeit, die Räumlichkeiten über ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten anzumieten, die die persönliche Haftung für die pflegliche Behandlung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände tragen und für eventuelle Schäden neben dem Verursacher selbstschuldnerisch haften. Diese müssen den Nutzungsvertrag mit unterschreiben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Räume oder des Reit-/ Fest- und Sportplatzes. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten auf Dritte zu übertragen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 5 Nutzungs-/Veranstaltungsrecht

Das Nutzungs-/Veranstaltungsrecht für das Mehrzweckgebäude oder den Reit-/ Fest- und Sportplatz ist grundsätzlich vor der Inanspruchnahme beim Bürgermeister oder einer hierfür bestimmten Person der Gemeinde zu beantragen. Bei einer regelmäßigen Nutzung / Veranstaltung zur jeweils gleichen Zeit genügt ein einmaliger Antrag. Das Nutzungs-/Veranstaltungsrecht wird nach Reihenfolge der Anträge vergeben.

§ 6 Schriftliche Vereinbarungen

Die Nutzungsvereinbarungen sind schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung abgeleitet werden. Erst eine beiderseitig unterzeichnete Nutzungsvereinbarung bindet den Nutzer / Veranstalter und die Gemeinde. Die Nutzung des Mehrzweckgebäudes oder des Reit-/ Fest- und Sportplatzes ist rechtzeitig vor der Nutzung / Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden. Die Übernahme und Schlüsselübergabe erfolgt ein bis zwei Tage vor der Nutzung / Veranstaltung durch den Bürgermeister bzw. eine andere festgelegte Person. Die Weitergabe des Schlüssels an nicht berechtigte Personen sowie die Anfertigung von Zweit- oder Nachschlüsseln ist untersagt. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Kosten für den Austausch der Schließanlage sind durch den Nutzer zu tragen.

§ 7 Bestandteile

Bestandteil der Nutzungsvereinbarung ist der Inhalt dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 8 Rechte des Nutzers / Veranstalters

Die Nutzungsvereinbarung berechtigt den Nutzer / Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und gegebenenfalls Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeinde rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen der Nutzungsvereinbarung. Sämtliche Einrichtungen und technischen Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Raum zur Verfügung gestellt. Vorbe-

reitungsarbeiten, wie Abladen, Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen in der Nutzungsvereinbarung enthalten sein. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde, wenn diese Tätigkeit nach Vertragsabschluss beantragt wird. Der Nutzer / Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf eigene Kosten ausgeführt.

§ 9 Priorität der Nutzungen / Veranstaltungen

Nutzungen / Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

§ 10 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Nutzer / Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungs-/Nutzungstermin mit den / der von der Gemeinde zuständigen Person/en festzulegen. Der Nutzer / Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beantragen, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Nutzer / Veranstalter zu veranlassen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer / Veranstalter.

§ 12 Instandhaltung

Der Nutzer / Veranstalter ist zur schonenden Behandlung der zur Verfügung gestellten Räume und Ausrüstungsgegenstände verpflichtet. Jegliche Änderungen am Gebäude bzw. in den Räumen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. In den Räumen besteht Rauchverbot! Das Abbrennen von Feuerwerken, bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen oder Waffen ist untersagt. Bei Verstoß trägt der Nutzer / Veranstalter die Kosten für zusätzliches Lüften und Reinigen der Räume, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von € 50,00.

§ 13 Gesetzliche Feiertage und Regelungen

Der Nutzer / Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

§ 14 Einlass- und Aufsichtspersonal

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Nutzer / Veranstalter zu stellen. Den Weisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gestatten.

§ 15 Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung kann in Eigenregie bzw. auf eigene Verantwortung vom Nutzer / Veranstalter oder von einem von ihm Beauftragten durchgeführt werden. Die Nutzung der Küche, ihrer Einrichtung und des Geschirrs sind möglich.

§ 16 Reinigung

Alle genutzten Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und das Geschirr des „Hauses der Vereine“ sowie das dazu gehörige Außengelände sind bis 12.00 Uhr des auf die Nutzung / Veranstaltung folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Fußböden sind zu feudeln. Benutzte Gebrauchsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) sind fachgerecht zu reinigen. Alle Gegenstände sind auf ihren ursprünglichen Platz zurückzulegen bzw. zu stellen. Der Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Objektes, der Anlage und/oder der Einrichtungsgegenstände und des Zubehörs wird dem Nutzer der Aufwand durch gemeindeeigenes Personal berechnet.

§ 17 Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer / Veranstalter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen die technischen Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Nutzer / Veranstalter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur bzw. gegebenenfalls Ersatzbeschaffung auf Kosten des Nutzers / Veranstalters.

§ 18 Versicherung durch den Nutzer / Veranstalter

Der Nutzer / Veranstalter haftet für alle durch den Nutzer / Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung / Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des „Hauses der Vereine“ verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde

Schwanheide von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung / Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Nutzer / Veranstalter hat sich in eigener Verantwortung gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Die Gemeinde erhebt zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution). Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Nutzer / Veranstalter und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer / Veranstalter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 19 Rücktritt von der Vereinbarung

Die Gemeinde kann von der Vereinbarung zurücktreten, wenn:

1. das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde,
2. der Nachweis von etwaigen gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird,
3. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
4. durch die geplante Nutzung / Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
5. infolge höherer Gewalt die Räume oder das Gelände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
6. der Nutzer die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung gemäß § 2 nutzt oder solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.

§ 20 Schadenersatzansprüche

Die Ausübung des Rücktrittsrechts der Gemeinde gemäß § 19 ist kein Anlass, den die Gemeinde zu vertreten hätte. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer / Veranstalter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 21 Schadenersatzpflicht

1. Die Gemeinde ist berechtigt, für Schäden, die in der Haftung des Nutzers liegen und die Gemeinde betreffen, Schadenersatz zu fordern. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.
2. Für Beschädigungen am Gebäude (z.B. Fußboden, Wände, Türen, Sanitäreinrichtung, Küche) sowie an Einrichtungsgegenständen ist der volle Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

3. Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Objektverantwortlichen unverzüglich zu melden.

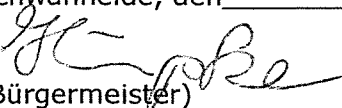
§ 22 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlage sowie für die Nutzung des Reit-/ Fest- und Sportplatzes erhebt die Gemeinde Schwanheide ein Nutzungsentgelt entsprechend der **Anlage 1** der Benutzungs- und Entgeltordnung. Neben dem Nutzungsentgelt ist für die Nutzung des Mehrzweckgebäudes eine Kautions für etwaige Sachbeschädigungen im / am Objekt sowie der Einrichtungsgegenstände und Reinigung des Objektes während der Nutzungszeit zu hinterlegen.
2. Die angegebenen Entgelte sind Bruttobeträge inklusive Kosten für Strom, Wasser und Heizung.
3. Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung / Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse Boizenburg-Land bei der Raiffeisenbank Lauenburg, IBAN: DE79 2306 3129 0000 6480 00, BIC: GENODEF1RLB, (Konto Nr. 648 000, BLZ 230 631 29), zugunsten der Gemeinde Schwanheide unter Angabe des Kassenzeichens 10/57300.4411 + Name des Nutzers + Tag der Nutzung zu entrichten. Der Zahlungsnachweis ist bei Schlüsselübergabe vorzulegen.
4. Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist dem Bürgermeister eine Kautions in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird. Wird bei der Übergabe kein ordnungsgemäßer Zustand des Objektes, der Anlage oder der Einrichtungsgegenstände sowie des Zubehörs festgestellt, wird die Kautions mit dem zu berechnenden Aufwand nach § 16 Satz 6 verrechnet.
5. Im begründeten Einzelfall kann der Bürgermeister ein niedrigeres oder höheres Nutzungsentgelt festsetzen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls (z.B. Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl, Höhe der Einnahmen, Interesse der Gemeinde) angemessen oder geboten erscheint.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist das zuständige Amtsgericht des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
3. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zum 01.01.2016 in Kraft.

Schwanheide, den 01.01.2016


(Bürgermeister)

Anlage 1: Entgeltordnung

Entgelte für die Benutzung des Hauses der Vereine sowie des Reit-/ Fest- und Sportplatzes in Schwanheide

Art der Veranstaltung / Nutzer	Entgelt
großer Saal bei Veranstaltungen (z. B. private und öffentliche Veranstaltungen, Familienfeiern, Dorf-/ Sportfeste, sonstige Festivitäten etc.)	120,00 € / Tag
Kaffeetafel zu einer Trauerfeier im großen Saal	75,00 € / Tag
Einzelnutzung des großen Saals von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Privatpersonen für Sitzungen / Versammlungen o.ä. (bis zu 4 Stunden)	20,00 € / 4 Std.
ortsansässige Seniorengruppe für regelmäßige Zusammenkünfte (3 x monatlich bis 4 Stunden / Tag) ohne Außenanlage	360,00 € / Jahr
regelmäßige Nutzung der Außenanlage (Reit-/Sportplatz) einschließlich Toilettennutzung ohne sonstige Räumlichkeiten	180,00 € / Jahr
Nutzung der Außenanlage (Reit-/Sportplatz einschließlich Toilettennutzung und ohne sonstige Räumlichkeiten (bis 4 Stunden)	20,00 € / 4 Std.
Nutzung der Außenanlage (Reit-/Sportplatz einschließlich Toilettennutzung und ohne sonstige Räumlichkeiten	40,00 € / Tag